

STROM- UND GASKENNZEICHNUNGSBERICHT 2022  
BERICHTSJAHR 2021

# UNSERE ENERGIE FÜR KLARE INFORMATION.





# INHALT

Vorwort	<b>5</b>
<hr/>	
Überprüfung der Stromkennzeichnung 2022 – Zusammenfassung	<b>6</b>
> Überblick Stromkennzeichnung 2021	6
<hr/>	
Grundlagen	<b>14</b>
> Rechtsgrundlagen Stromkennzeichnung	14
> Rechtliche Neuerungen	17
> Das Nachweissystem in Österreich	19
> Die Stromkennzeichnung und HKN im internationalen Kontext	23
<hr/>	
Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode	<b>26</b>
> Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung	29
<hr/>	
Evaluierung ausgewählter Stromlieferanten	<b>33</b>
<hr/>	
Gaskennzeichnung	<b>34</b>
> Rechtliche Grundlage	34
> Herkunft des Gases	37
> Internationaler Handel mit Herkunftsnachweisen	39
> Das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas	39
> Ausblick auf die nahe Zukunft der Gaskennzeichnung	40

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lebenszyklus eines HKNs	20
Abbildung 2	Aufbringungsmechanismus der Ökostromförderung nach ÖSG 2012	21
Abbildung 3	Zeitleiste Stromkennzeichnungsüberprüfung	26
Abbildung 4	Eingesetzte HKN 2022	27
Abbildung 5	Importe von HKN	30
Abbildung 6	Exporte von HKN	31
Abbildung 7	Prozess der Gaskennzeichnung	36

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich	8
Tabelle 2	Gesetzliche Grundlage für Stromkennzeichnung und HKN	14
Tabelle 3	Preise für OeMAG-Herkunftsnachweise gemäß HKN-V	22
Tabelle 4	Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung	23
Tabelle 5	Zusammensetzung der verwendeten HKN im Jahr 2021	28
Tabelle 6	Stromkennzeichnung und Energiestatistik im Vergleich 2020 zu 2021	28
Tabelle 7	Eingesetzte Nachweise nach Erzeugerland	29
Tabelle 8	Entwicklung der Primärenergieträgeranteile	32
Tabelle 9	Überblick über die gesetzlichen Grundlagen zur Gaskennzeichnung	34
Tabelle 10	Beschreibung von Rollen und Verpflichtungen im Rahmen der Gaskennzeichnung	35
Tabelle 11	Anhang 1 der Gaskennzeichnungsverordnung	37

# VORWORT

Das Jahr 2022 markiert das Ende des in dieser Form seit 2010 bestehenden Stromkennzeichnungssystems. Ab dem Jahr 2023 werden schrittweise Neuerungen auf Basis des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und des EIWOG eingeführt, welche die Transparenz und den Informationsgehalt der Stromkennzeichnung an die neuen Anforderungen und das gewandelte Nachfrageverhalten hin zu mehr Umweltbewusstsein anpassen. Dabei sind die Ausweisung des sogenannten gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen, die Gliederung nach primärer und sekundärer Stromkennzeichnung, die einheitliche Darstellung auf Rechnungen und Werbematerialien sowie die jetzt geregelte Ausweisung von Produktmischen die größten Neuerungen.

Ebenfalls neu wird ab 2023 die Verpflichtung zur Gaskennzeichnung sein. Bedingt durch

die aktuelle Situation am Gasmarkt zeichnet sich bereits jetzt ein großes Interesse an mehr Transparenz bei der Gasversorgung ab. Das System der Gaskennzeichnung macht es möglich, unter Aufsicht der E-Control speziell Produkte aus dem Segment der erneuerbaren Gase anbieten zu können. Für die Korrektheit werden – wie im Strom – Herkunftsnachweise aus dem System der E-Control eingesetzt.

Gemäß § 79 Abs 9 EIWOG bzw. § 130 Abs 9 GWG legt die E-Control hiermit den Strom- und Gaskennzeichnungsbericht 2022 vor. Dokumentiert werden die Ergebnisse der jährlichen Stromkennzeichnungsüberprüfung, die Vorbereitungen für die erste verpflichtende Gaskennzeichnungsperiode sowie die zu erwartenden Neuerungen im Bereich der Stromkennzeichnung im kommenden Jahr.



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstand E-Control



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstand E-Control

# ÜBERPRÜFUNG DER STROM- KENNZEICHNUNG 2022 – ZUSAMMENFASSUNG

Für alle Lieferanten, die Endkundinnen und -kunden in Österreich beliefern, gilt die Verpflichtung zur Stromkennzeichnung. Das bedeutet, dass die komplette gelieferte Menge mit Herkunftsnachweisen (HKN) gekennzeichnet bzw. belegt wird und dies den Endkundinnen und -kunden zur Kenntnis gebracht werden muss. Grundlage ist der gesamte Versorgungsmix des Unternehmens. Die Stromkennzeichnung muss auf der Energierechnung (Jahresabrechnung) sowie auf Werbe- und Informationsmaterialien dargestellt werden. Ab dem Jahr 2023 gilt dies auch für Gaslieferanten.

Die als Grundlage dienenden HKN werden in der Strom- bzw. Gasnachweisdatenbank der E-Control ausgestellt und von den Lieferanten eingesetzt. Einmal jährlich wird die Ausweisung der Herkunft von der E-Control überprüft. Der erste Teil dieses Berichts befasst sich mit der Überprüfung der Stromlieferanten. Im zweiten Teil wird ein Blick auf das System der Gaskennzeichnung und den Stand der Umsetzung geworfen.

## Überblick Stromkennzeichnung 2021

Rund 84%<sup>1</sup> des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen von 68,4TWh<sup>2</sup> wurden im Rahmen der aktuellen Überprüfung erfasst.

85,39%, und somit der Großteil der eingesetzten HKN in der Stromkennzeichnungsperiode 2021, stammten aus erneuerbaren Energieträgern. Im Vorjahr war dieser Wert mit 85,88% geringfügig höher.

Der Anteil der eingesetzten HKN aus fossilen Kraftwerken ist mit 14,28% (Vorjahreswert

13,5%) gestiegen. Der Anteil der sonstigen Primärenergieträger (größtenteils stammen diese aus der Müllverbrennung) ist von 0,61% auf 0,33% gesunken. Wie in der Vergangenheit wurden auch in der aktuellen Periode keine HKN aus nuklearen Kraftwerken eingesetzt.

### **Durchschnittlicher österreichischer Strommix (auf Basis eingesetzter HKN):**

> 85,39% bekannte erneuerbare Energieträger

<sup>1</sup> Anmerkung: Die fehlenden 16% entstehen unter anderem dadurch, dass die im Summenwert erfassten Lieferungen an Pumpspeicherkraftwerke in einer „Sonderkennzeichnung“ geführt werden und daher nicht Teil der Stromkennzeichnungsstatistik sind.

<sup>2</sup> Quelle: E-Control für das Jahr 2021. Dieser Summenwert umfasst die Abgabe an alle Endverbrauchergruppen (Haushalte, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Verkehr) sowie die Abgabe für den Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken. Der Wert unterscheidet sich von dem, der im EAG-Monitoringbericht 2022 verwendet wird, da die Stromkennzeichnung sich nur auf das öffentliche Netz bezieht.

- > 14,28% bekannte fossile Energieträger
- > 0,33% bekannte sonstige Primärenergieträger
- > 0,00% bekannte Nuklearenergie

liegt unter anderem am Einsatz von ausländischen HKN, der im Vergleich zum Vorjahr von 28,13% auf 32,1% gestiegen ist.

Im Durchschnitt verursacht dieser Erzeugungsmix 57 g/kWh an CO<sub>2</sub>-Emissionen. An dieser Stelle sei jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen ausschließlich auf Basis der eingesetzten HKN errechnet werden und nicht die physikalische Erzeugung in Österreich reflektieren. Dies

In der Tabelle 1 wird der Versorgungsmix aller überprüften Stromlieferanten dargestellt.<sup>3</sup> Davon abgesehen kann festgehalten werden, dass die Stromkennzeichnung von sämtlichen Lieferanten konsequent durchgeführt wird und auch in der aktuellen Periode zum Großteil korrekt umgesetzt wurde.

<sup>3</sup> Anmerkung: Teilweise wurden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, diese Lieferanten fehlen daher in der Zusammenfassung.

**STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH**

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekanntere erneuerbare Energieträger	Bekanntere fossile Energieträger	Bekanntere Nuklearenergie	Bekanntere Sonstige	Summe	CO <sub>2</sub> in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Endverbrauch aus öffentlichen Netzen in GWh					68 398			
Mit der Überprüfung erfasste Menge in GWh	49 061	8 206	0	187	57 454			
Mit der Überprüfung erfasste Menge in % des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen					84%			
Zusammensetzung der österreichischen Stromkennzeichnung	85,39%	14,28%	0%	0,33%	100%	56,645	0,000	
AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
AAE Wasserkraft GmbH früher W.Klauss G.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Andreas Braunstein	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Xpo Solutions AG	44,60%	55,40%	0%	0%	100%	243,76	0	NL 55%, N 28%, A 16%
Bad Gleichenberger Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 76%, A 24%
Dipl.Ing. Georg Clam-Martinic'sches Elektrizitätsw	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Altenfelden GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH&Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Gleinstätten Kleinszig Gesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 85%, A 15%
E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 54%, A 19%, S 14%, FIN 13%
E-Werk Mariahof GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Piwetz	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Schöder GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 44%, F 41%, A 15%
E-Werk Schwaighofer GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Sigl GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	P 85%, A 15%
E-Werk Stadler GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werk Stubenberg reg. Gen.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E-Werksgemeinschaft Dietrichschlag	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
E.ON Energie Österreich GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
easy green energy GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Ebner Strom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
eFriends Energy GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
EHA Austria Energie-Handelsgesellschaft mbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitäts Genossenschaft Laintal	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 85%, A 15%



**STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH**

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekanntere- erneuer- bare Ener- gie-träger	Bekanntere fossile Energie- träger	Bekanntere Nuklear- energie	Bekanntere Sonstige	Summe	CO <sub>2</sub> in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 51%, A 49%
Elektrizitätswerk der Gemeinde Schattwald	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	NL 48%, FIN 30%, A 22%
Elektrizitätswerk Eisenhuber GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Gries am Brenner	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Gröbming KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Kematen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerk Mürzsteg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 88%, A 12%
Elektrizitätswerk Perg GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 59%, A 41%
Elektrizitätswerk Prantl Ges.m.b.H. & Co. KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 72%, A 28%
Elektrizitätswerk Winkler	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrizitätswerke Reutte AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 59%, F 41%
Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Elektrowerkgenossenschaft Hopfgarten i.D.reg.Gen.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH	45,24%	51,53%	0%	3,22%	100%	225,37	0	A 46%, NL 31%, N 7%, LV 7%, I 3%, P 3%, ISL 3%, F 0,48%, E 0,22%, CZ 0,00%
Energie AG Oberösterreich Öko GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
ENERGIE ALLIANZ Austria Vertrieb GmbH	74,80%	25,20%	0%	0%	100%	93,45	0	N 42%, A 30%, NL 10%, FIN 7%, F 6%, S 2%, I 0,98%, SLO 0,53%, P 0,44%, CZ 0,12%, LV 0,07%
Energie Burgenland Vertrieb GmbH Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie Graz GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie Klagenfurt GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 25%, A 23%, F 15%, P 13%, DK 5%, EST 5%, FIN 5%, SK 3%, E 3%, S 1%, I 0,82%, ISL 0,52%, B 0,00%
Energie Ried GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	NL 51%, F 20%, A 15%, I 10%, P 2%, D 2%
Energie Steiermark Business GmbH	64,67%	35,33%	0%	0%	100%	148,32	0	N 44%, NL 24%, S 11%, A 7%, P 7%, LV 3%, FIN 3%, I 2%, F 0,10%
Energie Steiermark Kunden GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Energie Steiermark Natur GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%

**STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH**

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekanntere erneuerbare Energieträger	Bekanntere fossile Energieträger	Bekanntere Nuklearenergie	Bekanntere Sonstige	Summe	CO <sub>2</sub> in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Energieversorgung Kleinwalsertal GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 86%, A 14%
Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 62%, A 16%, E 14%, EST 6%, NL 3%
ENGIE Energie GmbH	84,75%	15,25%	0%	0%	100%	67,1	0	N 21%, E 17%, SLO 17%, NL 15%, A 12%, S 8%, F 6%, P 4%
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	95,05%	2,94%	0%	2,02%	100%	23,36	0	A 100%
EVU der Marktgemeinde Eibiswald	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 86%, A 14%
EVU der Marktgemeinde Niklasdorf	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
EVU der Stadtgemeinde Mureck	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 76%, A 24%
EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Ewerk der Marktgemeinde Unzmarkt	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 82%, A 18%
First Energy AG Niederlassung Österreich	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Forstverwaltung Seehof GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
GEN-I Vienna GmbH	33,74%	66,26%	0%	0%	100%	291,54	0	NL 66%, A 15%, I 15%, P 2%, SLO 1%, DK 0,31%
GETEC Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	I 87%, A 13%
Getzner Mutter & Cie.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
goldgas GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Grünwelt Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Gutmann GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
HALLAG Kommunal GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 54%, N 46%
illwerke vkw AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 74%, N 26%
Joh. Pengg Holding GmbH	14,25%	85,75%	0%	0%	100%	377,31	0	NL 85%, A 14%, S 0,97%
K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co.KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
KARLSTROM e.U.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
KELAG Energie & Wärme GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 69%, A 14%, F 11%, FIN 6%, S 0,85%
KELAG Naturstrom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 70%, N 30%
Kommunalbetriebe Rinn GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 68%, N 32%
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%

**STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH**

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	Summe	CO <sub>2</sub> in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Kraftwerk Haim KG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Lichtgenossenschaft Neukirchen, reg.Gen.mbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 86%, A 14%
Linz Öko - Energievertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	40,19%	59,81%	0%	0%	100%	198,57	0	A 100%
MAINGAU Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	ISL 85%, A 15%
Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges. m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
MAXENERGY Austria Handels GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 88%, FIN 12%
MeinAlpenStrom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Montafonerbahn AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Murauer Stadtwerke GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
MyElectric Energievertriebs- und -dienstl. GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 68%, N 32%
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
ÖBB Infrastruktur AG, GB Kraftwerke (extern)	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 44%, N 30%, F 24%, S 1%
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Ökoenergie Tirol GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
redgas GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Revertera'sches Elektrizitätswerk	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
RhönEnergie Fulda GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Salzburg AG für Energie Verkehr und Telekommunikation	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 60%, N 40%
Salzburg Ökoenergie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Schwarz Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 71%, A 29%
Solar Graz GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Spotty Smart Energy Partner GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	I 65%, P 22%, A 14%
Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 79%, A 21%
Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 67%, N 32%, FIN 0,84%

**STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH**

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekanntere erneuerbare Energieträger	Bekanntere fossile Energieträger	Bekanntere Nuklearenergie	Bekanntere Sonstige	Summe	CO <sub>2</sub> in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
Stadtwerke Amstetten	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Bad Radkersburg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 71%, A 16%, S 13%
Stadtwerke Feldkirch	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	P 34%, S 24%, F 15%, A 14%, I 10%, ISL 3%
Stadtwerke Imst	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Judenburg AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 67%, A 17%, N 13%, LV 4%
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 83%, A 17%
Stadtwerke Kitzbühel	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 72%, A 28%
Stadtwerke Köflach	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	S 75%, A 19%, N 6%
Stadtwerke Kufstein GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 69%, A 31%
Stadtwerke Schwaz	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	FIN 52%, N 27%, A 21%
Stadtwerke Voitsberg	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	N 79%, A 21%
Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
STURM ENERGIE GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	P 73%, A 27%
STW Klagenfurt AG (Energie Klagenfurt GmbH)	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	F 100%
STW Vertriebs GmbH & Co KG	0%	100%	0%	0%	100%	427,02	0	NL 88%, A 12%
switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	90,28%	9,72%	0%	0%	100%	32,26	0	N 77%, A 23%
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 80%, N 20%
VERBUND - AG (Haushalt)	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
VERBUND Energy4Business GmbH	68,77%	31,23%	0%	0%	100%	125	0	A 44%, NL 21%, F 14%, I 8%, FIN 4%, D 4%, N 3%, E 0,77%, DK 0,74%, B 0,31%, HR 0,26%, SLO 0,24%, P 0,23%, S 0,23%, EST 0,01%
Wasserkraft Sölden eGen	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
WEB Windenergie AG	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%
Wels Strom Business GmbH	51,91%	44,03%	0%	4,06%	100%	216,53	0	NL 44%, A 17%, P 13%, F 10%, S 9%, LV 3%, I 2%, CZ 2%
Wels Strom GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 68%, I 22%, DK 2%, S 2%, FIN 2%, D 2%, E 0,96%
Wels Strom Öko GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 100%

**STROMKENNZEICHNUNG DER EVALUIERTEN LIEFERANTEN IM VERGLEICH**

Stromlieferant						Umweltauswirkungen		Herkunftsländer
	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	Summe	CO <sub>2</sub> in g/kWh	Rad. Abfall in mg/kWh	
WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG	67,38%	32,62%	0%	0%	100%	108,3	0	A 100%
wüsterstrom E-Werk GmbH	100%	0%	0%	0%	100%	0	0	A 70%, ISL 29%, I 0,99%
<b>Gesamtabgabe Landesenergieversorger in GWh</b>	<b>39.014</b>	<b>7.254</b>	<b>0</b>	<b>187</b>	<b>46.455</b>			
<b>Gesamtabgabe Landesenergieversorger in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen</b>					<b>67,92%</b>			
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter)	9.306	114	0	0	9.420			
Gesamtabgabe Grünstromanbieter (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter) in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen					13,77%			
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter)	30.782	114	0	0	30.896			
Gesamtabgabemenge Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter und Grünstromanbieter)					45,17%			
<b>SUMME Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größte Stadtwerke und Grünstromanbieter</b>	<b>48.321</b>	<b>7.368</b>	<b>0</b>	<b>187</b>	<b>55.875</b>			
<b>Gesamtabgabemenge Landesenergieversorger, größte Stadtwerke und Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen</b>					<b>81,69%</b>			

**Tabelle 1**

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich

Quelle: E-Control

# GRUNDLAGEN

## Rechtsgrundlagen Stromkennzeichnung

Die geltenden Bestimmungen zur Stromkennzeichnung werden in Tabelle 2 im Überblick dargestellt. Hier finden sich Auszüge aus den europäischen Vorgaben bis hin zur Stromkennzeichnungsverordnung. Es jedoch zu beachten,

dass es sich um die derzeit gültigen Regeln handelt, die sich schrittweise mit der nächsten Kennzeichnungsperiode ändern. Die gesetzlichen Grundlagen zur Gaskennzeichnung finden sich im zweiten Teil des Berichts.

GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR STROMKENNZEICHNUNG UND HKN		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2019/944/EU
Stromkennzeichnung	Versorger müssen den Anteil der einzelnen Energiequellen sowie deren Umweltauswirkungen auf den Abrechnungen angeben. Dies hat entsprechend dem Elektrizitätsliefervertrag zu erfolgen (Produktebene).	Anhang 1, 5
HKN als Basis	Für die Kennzeichnung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden HKN verwendet.	Anhang 1, 5
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2018/2001/EU
Einführung HKN	Einführung des Systems von elektronischen HKN für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art 19
Informationen auf HKN	Die Informationen, die auf einem HKN vermerkt sein müssen (Engpassleistung, Standort der Anlage etc.), werden festgelegt.	Art 19
Einsatz von HKN nur zum Zweck der Stromkennzeichnung	HKN dienen ausschließlich dazu, den Endkundinnen und -kunden gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.	Erwägungsgrund 55
Getrennter Handel	HKN können unabhängig von der Energie, auf die sie sich beziehen, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden.	Erwägungsgrund 55

**GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR STROMKENNZEICHNUNG UND HKN**

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG
Zuständigkeiten	Die E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 Abs 1
Erfassung Eigenversorgung	Erfassung von Eigenversorgung und Energiemengen außerhalb des öffentlichen Netzes. Bei Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW muss der Eigenversorgungsanteil mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 gemessen werden.	§ 82 Abs 2
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010
Fossile Energieträger	HKN werden auch für Strom aus fossilen Energieträgern ausgestellt.	§ 72 Abs 5
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und sonstige Lieferant, der in Österreich Endverbraucherinnen und -verbraucher beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auf Basis des Versorgermixes auszuweisen.	§ 78 Abs 1
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucherinnen und -verbraucher abgegebene Energie herangezogen.	§ 78 Abs 1
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Kalenderjahr.	§ 78 Abs 1
Primärenergieträger	Die Aufschlüsselung erfolgt anhand der im EIWOG 2010 festgelegten Primärenergieträger: feste oder flüssige Biomasse, erneuerbare Gase, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte sowie Kohle.	§ 78 Abs 3
Lieferanten unter 500 Zählpunkten	Lieferanten, die unter 500 Zählpunkten beliefern und das ausschließlich mit Strom aus eigenen Kraftwerken, müssen für ihre Stromkennzeichnung keine HKN als Grundlage einsetzen.	§ 78 Abs 6
Vollständige Stromkennzeichnung	Sämtliche Stromlieferungen sind mit Nachweisen zu belegen. Seit dem 1. Jänner 2015 darf kein Strom unbekannter Herkunft mehr ausgewiesen werden.	§ 79 Abs 4
Kennzeichnung Stromspeicher	Im Rahmen der vollständigen Kennzeichnung aller Lieferungen muss auch Strom, der an Pumpspeicherkraftwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas geliefert wird, gekennzeichnet werden. Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh sind davon ausgenommen.	§ 78 Abs 7 und 8

<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR STROMKENNZEICHNUNG UND HKN</b>		
<b>Thema</b>	<b>Regelung</b>	<b>Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010</b>
Kennzeichnungspflicht	Die Stromkennzeichnung (inkl. Umweltauswirkungen) muss zumindest auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) und auf relevantem Informations- und kennzeichnungspflichtigem Werbematerial sowie Webpages erfolgen.	§ 78 Abs 1
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 78 Abs 4
Durchführungszeitraum	Die Stromkennzeichnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen.	§ 79 Abs 5
Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucherinnen und -verbraucher mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.	§ 79 Abs 3
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Stromkennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 78 Abs 5
Stromkennzeichnungsbericht	Die E-Control veröffentlicht jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen der Prüfung der Stromkennzeichnungsdocumentation.	§ 78 Abs 9
Verordnungsermächtigung	Die E-Control erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung.	§ 79 Abs 8
<b>Thema</b>	<b>Regelung</b>	<b>Gesetzliche Grundlage: Stromkennzeichnungsverordnung</b>
Darstellung	Die Stromkennzeichnung muss in Form einer Tabelle und auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) zusätzlich in Form eines Diagramms deutlich lesbar, übersichtlich und verständlich dargestellt werden.	§ 3 Abs 2
Herkunftsländer	Die prozentuale Verteilung der Herkunftsländer der Nachweise muss angeführt werden.	§ 4 Abs 7
Freiwillige Angabe des gemeinsamen Handels	Es kann angegeben werden, wie viel Prozent der elektrischen Energie gemeinsam mit den dazugehörigen Nachweisen erworben wurde (künftig verpflichtend).	§ 4 Abs 8

**Tabelle 2**  
Gesetzliche Grundlage für  
Stromkennzeichnung  
und HKN

Quelle: E-Control



## Rechtliche Neuerungen

Ab dem kommenden Jahr treten Änderungen im Vergleich zu Tabelle 2 in Kraft. Diese betreffen EIWOG sowie EAG und Stromkennzeichnungsverordnung.

### **ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ 2010**

Das Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz 2010 (EIWOG) führt mit seiner Novelle in § 78 (2) die Aufteilung in eine primäre und sekundäre Stromkennzeichnung ein. Die primäre Kennzeichnung, die sich auf Rechnungen und Werbematerialien findet, liefert die folgenden drei Hauptinformationen:

- > Technologie
- > Ursprungsland der HKN
- > Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und HKN

Die sekundäre Kennzeichnung ist die vollumfassende und bisher bekannte Kennzeichnung. Diese wird ebenfalls um die Information über den gemeinsamen Handel von Strom und HKN erweitert.

### **DIE STROMKENNZEICHNUNGS-VERORDNUNG**

Die im Jahr 2022 novellierte Stromkennzeichnungsverordnung regelt die Neuerungen des EIWOG im Detail. Unter anderem werden zu kommunizierende Parameter, Inhalte und die Darstellung definiert. Weiters wird im System der E-Control (Stromnachweisdatenbank) automatisch eine Darstellung der Kennzeich-

nung generiert, die verpflichtend zu verwenden ist (§ 3 Abs 3 KenV 2022). Weiters befasst sich die Verordnung mit der Ausgestaltung der sekundären Stromkennzeichnung sowie der Darstellung von Produktmischen (§ 6 KenV 2022). Die Kennzeichnung tritt stufenweise in Kraft. So ist die Ausweisung des gemeinsamen Handels erst ab dem Jahr 2024 (für die Kennzeichnungsperiode 2023) verpflichtend. Die anderen Neuerungen gelten hingegen bereits ab dem Jahr 2023 (für die Kennzeichnungsperiode 2022).

### **LEITLINIE – ANFORDERUNGEN ZUR ANGABE VON GEMEINSAM GEHANDELTEM STROM UND HKN**

Stromhandel ist eine komplexe Tätigkeit mit einer Vielzahl von Ausprägungen. Erzeugung und Verbrauch müssen de facto synchron ablaufen, eine Speicherung von Strom ist nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die Komplexität des Zähl- und Messwesens. Lieferanten setzen auf verschiedene Beschaffungs- und Vermarktungsarten ihres Stroms und der HKN. Vielfach sind die Geschäftsstrukturen international stark vernetzt, was in der Regel zu mehr Flexibilität und situationsangepassten Reaktionsmöglichkeiten führt. Neben der verpflichtenden Abnahme von Strom und HKN aus dem Abnahmesystem der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die lediglich einen kleinen Anteil an gemeinsam gehandeltem Strom samt HKN liefert, bedienen sich die Lieferanten anderer Kanäle, um ihren Bedarf an Strom und HKN für ihre Endverbraucherinnen

und -verbraucher zu decken. Teilweise haben Lieferanten direkten Zugang zu Kraftwerken über Direktabnahmeverträge oder Konzernverflechtungen, teilweise arbeiten sie mit oft langfristigen Lieferverträgen oder sie beziehen Strom (samt HKN) über andere kurzfristige Vertriebskanäle wie Börsen oder Großhandelsmärkte. Strom und HKN werden entweder getrennt oder gemeinsam bezogen.

Der gemeinsame Handel von Strom und HKN und der Ausweis in der Stromkennzeichnung ermöglichen dem Lieferanten eine Differenzierung gegenüber anderen Lieferanten und gegebenenfalls auch eine Besserstellung gegenüber den Endverbraucherinnen und -verbrauchern. Die E-Control als Kontrollorgan prüft die Richtigkeit des gemeinsamen Handels von Strom und HKN und bestätigt diese mit einem Label, das der Lieferant seinen Endverbraucherinnen und -verbrauchern auf der Rechnung bzw. auf den Websites der Lieferanten ausweist.

Beim gemeinsamen Handel von Strom und HKN ergeben sich zwei wesentliche Faktoren als Problemstellung: die zeitliche Zuordnung einer tatsächlichen Stromlieferung sowie die tatsächliche Rückverfolgung des Bezuges zu einem spezifischen Kraftwerk. Die zeitliche Zuordnung unterliegt einer Jahres- bzw. Periodenbetrachtung und lehnt sich damit an den Betrachtungszeitraum der Stromkennzeichnung an. Die tatsächliche Rückverfolgung des Bezuges zu einem spezifischen Kraftwerk

ist geprägt von zwei zentralen Konzepten. Entweder erfolgt der gemeinsame Handel anlagenspezifisch oder technologiespezifisch. Bei einer anlagenspezifischen Betrachtung ist die Rückverfolgung zu einem bestimmten Kraftwerk eindeutig gegeben, da der Bezug ausschließlich von einem Kraftwerk erfolgt. Bei einer technologiespezifischen Betrachtung werden beispielsweise Kraftwerkspools bedient, aus denen Strom und HKN bezogen werden. Für eine Darstellung als gemeinsam gehandelter Strom samt HKN bedarf es bei einer technologiespezifischen Betrachtung genauerer Dokumentationen.

Die Darstellung des gemeinsam gehandelten Stroms samt HKN als Teil der Stromkennzeichnung muss erstmals im Jahr 2024 für das Kalenderjahr 2023 erfolgen.

Um die Bestimmungen hinsichtlich des gemeinsamen Handels näher zu definieren, wurde von der E-Control eine Leitlinie entwickelt. Diese dient als Orientierungshilfe, wann Handelsgeschäfte mit Strom und HKN als gemeinsamer Handel einzustufen sind sowie als Grundlage für den korrekten Ausweis der unterschiedlichen Möglichkeiten des gemeinsamen Handels von Strom samt HKN in der Stromkennzeichnung. Die E-Control ist gemäß § 78 Abs 5 EIWOG 2010 mit der Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der Stromkennzeichnung der Lieferanten betraut. Dabei werden auch die Angaben zum gemeinsamen Handel überprüft.

In der Leitlinie werden die einzelnen Beschaffungsarten von Strom und HKN, die derzeit zur Anwendung kommen, beschrieben:

- > Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle
- > Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten
- > Direktbezug bei einem Kraftwerk
- > Bezug im Konzern
- > Strombezug am Großhandelsmarkt
- > Bezug über Strombörsen

Die Beschaffungsarten werden hinsichtlich der Möglichkeiten der Darstellung des

gemeinsamen Handels in der Stromkennzeichnung betrachtet und konkrete Anwendungsbeispiele analysiert. Weiters werden die Prozesse in der Nachweisdatenbank dargestellt. Es wird erläutert, welche für die Überprüfung durch die Regulierungsbehörde relevanten Eingaben durch den Lieferanten zu machen und welche Bestätigungen von einem Prüforgang hochzuladen sind.

Die Leitlinien werden als dynamisch angesehen und, sofern notwendig, erweitert bzw. abgeändert.

## Das Nachweissystem in Österreich

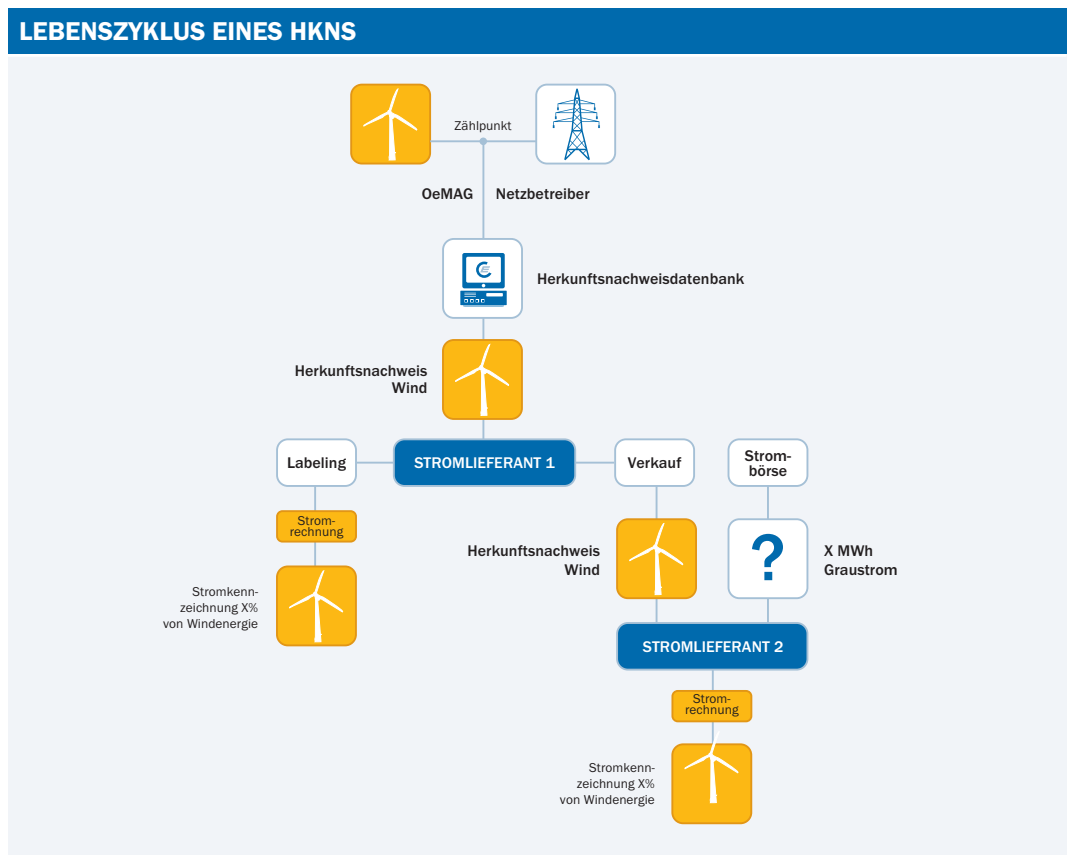
Das HKN-System wird in der Datenbank der E-Control abgewickelt. Von der Registrierung der Anlagen über die Ausstellung der Nachweise bis zum Einsatz für die Stromkennzeichnung.

Abbildung 1 zeigt das Prinzip von Erzeugung bis Entwertung des Nachweises.

Netzbetreiber (bzw. die OeMAG) melden in der Stromnachweisdatenbank der E-Control pro Zählpunkt die Menge des ins Netz eingespeisten Stroms. Pro Strommenge in MWh wird daraus ein Nachweis generiert. Diese Nachweise werden auf die Konten der Anla-

genbetreiber bzw. Anlagenbevollmächtigten transferiert. Wird der Strom an einen Lieferanten verkauft, wird für gewöhnlich der dazugehörige Nachweis (automatisiert) vom Anlagenbetreiber auf das Konto des Stromlieferanten überwiesen. Für Strommengen, die an die OeMAG übertragen werden, liegt die Verantwortung der Eingabe der korrekten Daten bei der OeMAG.

Stromlieferanten haben die Möglichkeit, den Nachweis für die eigene Stromkennzeichnung einzusetzen (Labeling) oder den Nachweis weiter zu verkaufen.



**Abbildung 1**  
Lebenszyklus eines HKNs

Quelle: E-Control

### HANDEL VON NACHWEISEN/VERWENDUNG

Der Handel mit Nachweisen kann zwischen nationalen und internationalen Konten stattfinden.<sup>4</sup> Um einen Mehrfachverkauf zu vermeiden, ist die technische Absicherung des Nachweissystems wesentlich. In der elektro-

nischen Datenbank der E-Control ist die Duplizierung der Information ausgeschlossen. Durch die Anbindung der Datenbanken anderer Länder an die Stromnachweisdatenbank kann der internationale Handel ebenfalls rein elektronisch abgewickelt werden.

<sup>4</sup> Als Ausnahme können jene Nachweise betrachtet werden, die jene geförderten Strommengen betreffen, die von der Ökostromabwicklungsstelle an die Lieferanten zugewiesen werden. Diese HKNs sind nicht für den internationalen Handel vorgesehen.

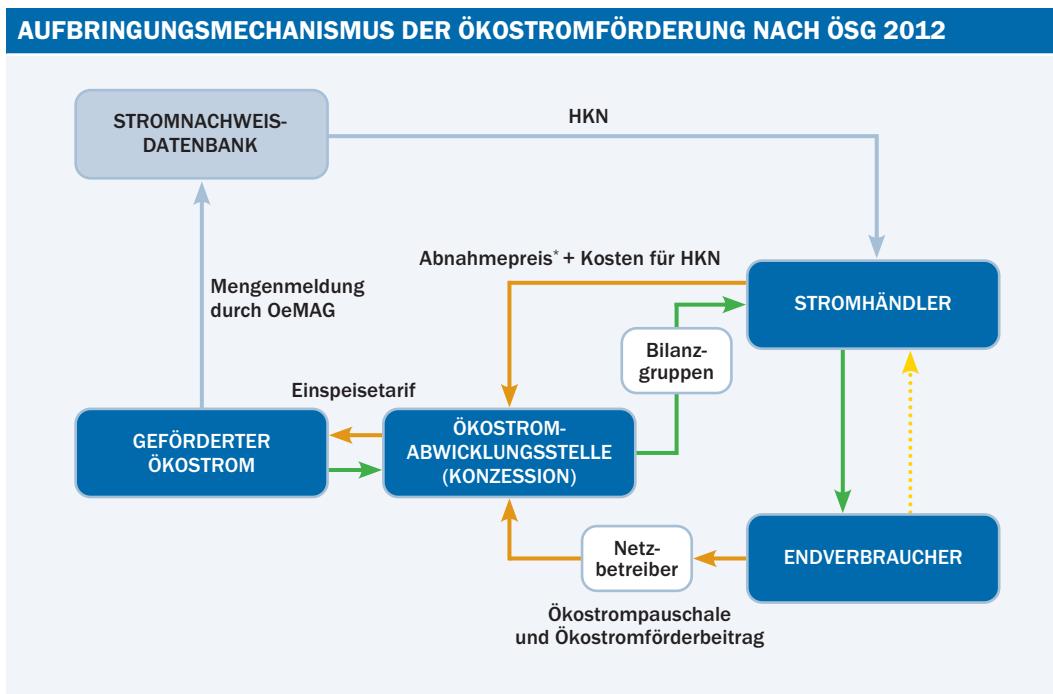
Nachweise können nur einmal eingesetzt/ entwertet werden. Eine mehrfache Verwendung des Nachweises ist ausgeschlossen. Nachweise können in Österreich ausschließlich von Stromlieferanten für die Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung entwertet werden.

**HKN IM ÖKOSTROMFÖRDERSYSTEM**

Im Rahmen des bisherigen Ökostromförder-systems gemäß ÖSG 2012 wird den Liefe-ranten der von der OeMAG geförderte Strom aliquot, im Verhältnis zum jeweiligen Markt-

anteil, zugewiesen.<sup>5</sup> Die Lieferanten erhalten auch die dazugehörigen HKN. Zu bezahlen sind somit der Abnahmepreis für den Strom sowie der aktuell gültige Preis für die HKN. Dieser Preis wird jährlich per Verordnung von der E-Control festgelegt und liegt aktuell bei 0,98 Euro/MWh<sup>6</sup>. Dieser Preis bezieht sich ausschließlich auf HKN aus von der OeMAG geförderten Anlagen.

Tabelle 3 stellt die Entwicklung der per Ver-ordnung festgelegten Preise für HKN der OeMAG seit dem Jahr 2012 dar. Details dazu



- Grüner Pfeil: Mengenfluss Ökostrom
- Oranger Pfeil: Geldfluss
- Gelber Pfeil: Geldfluss Stromhändler-Endverbraucher
- Blauer Pfeil: HKN

**Abbildung 2**  
Aufbringungsmechanismus der Ökostromförderung nach ÖSG 2012

\*) Day-ahead-Spotmarkt Stundenpreis

Quelle: E-Control

<sup>5</sup> Details dazu finden sich im jährlichen Ökostrombericht der E-Control.

<sup>6</sup> ÖSG 2012 § 10 Abs 12

PREISE FÜR OEMAG-HERKUNFTSNACHWEISE GEMÄSS HKN-V	
Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83
2021	0,76
2022	0,98

**Tabelle 3**  
Preise für OeMAG-Herkunftsnachweise gemäß HKN-V

Quelle: E-Control

finden sich in den Erläuterungen der jeweils gültigen Verordnung. Bedingt durch die Änderungen, die das EAG am Fördersystem gebracht hat, ändert sich die Vorgehensweise Zug um Zug. Strom, der mittels Marktprämie gefördert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweispreisverordnung (HKN-V). Stattdessen werden diese HKN gemeinsam mit dem Strom verkauft.

**UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Tabelle 4 zeigt die Werte für Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Stromkennzeichnung standardmäßig verwendet werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren ein-

zusetzen. Diese können pro Kraftwerk in der Stromnachweisdatenbank hinterlegt werden. Für österreichische Erdgas KWK-Anlagen wurden eigene Werte berechnet (durchschnittlich 332 g/kWh bezogen auf die elektrische Energie). Für österreichische Gaskraftwerke, die nicht über einen KWK-Modus verfügen, werden 347 g/kWh herangezogen.<sup>7</sup>

Zum Thema CO<sub>2</sub>-Emissionen ist anzumerken, dass es unterschiedliche Ansätze zu deren Bewertung gibt. In der Stromkennzeichnung werden keine vor- oder nachgelagerten Emissionen berücksichtigt. Erneuerbare Energieträger werden somit als „emissionsfrei“ bewertet.

<sup>7</sup> „Emissionsfaktoren für Gas-KWK-Anlagen bei der Stromkennzeichnung“, Umweltbundesamt 2013

**UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS STROMKENNZEICHNUNG**

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlener Wert	
	CO <sub>2</sub> -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Feste oder flüssige Biomasse	0	0
Biogas	0	0
Deponie- und Klärgas	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie	0	0
Sonnenenergie	0	0
Wasserkraft	0	0
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	2,7
Sonstige	650	0

**Tabelle 4**  
Umweltauswirkungen gemäß  
Stromkennzeichnung

Quelle: E-Control

Die Stromkennzeichnung versteht sich jedoch nicht als Werkzeug für CO<sub>2</sub>-Bilanzen und ähnlichen Berechnungen. Die hier errechneten

Emissionen basieren auf den getrennt vom Strom gehandelten Nachweisen, inklusive den Importen aus dem Ausland.

## Die Stromkennzeichnung und HKN im internationalen Kontext

Die zentrale Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu den Themen HKN und Stromkennzeichnung erfolgt bei der Association of Issuing Bodies (AIB).<sup>8</sup> Eine Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft bei AIB, der Vereinigung der Ausgabestellen für HKN, der neben Österreich auch ein Großteil der an-

deren europäischen Länder angehört, ist die Umsetzung der Regelungen aus der Erneuerbaren-Richtlinie sowie der Erfordernisse zur Stromkennzeichnung aus der Binnenmarktrichtlinie. Die AIB betreibt eine europäische Handelsschnittstelle, die den Handel von Nachweisen unter einheitlichen Qualitätsvor-

<sup>8</sup> <https://www.aib-net.org/>

schriften (EECS-Standard, European Energy Certificate System) sicherstellt. Damit haben die AIB-Mitgliedsländer einen hohen Qualitätsstandard in ihren nationalen Systemen implementiert, der sowohl die korrekte Umsetzung der europäischen Vorschriften zu HKN als auch der Stromkennzeichnung gewährleistet.

Die AIB arbeitet an einer kontinuierlichen Erweiterung der am internationalen Hub angeschlossenen Mitglieder, da eine ausschließliche Nutzung des AIB-Hub zum Handel mit Nachweisen zu hoher Transparenz führt. Die E-Control ist eines der Gründungsmitglieder und auch aktuell ein sehr aktives Mitglied in dieser Vereinigung und in diversen Arbeitsgruppen.

Die Arbeit der AIB wird von der Europäischen Kommission unterstützt. Zwischen der AIB und der Europäischen Kommission finden ein stetiger Wissensaustausch und Diskussionsrunden statt. Während die EECS-Regelungen zu HKN-Systemen praktikabel und umfassend ausformuliert sind, beschränken sich jene zur Stromkennzeichnung auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Dies könnte einen gewissen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der Stromkennzeichnungsvorschriften auf nationaler Ebene zulassen. Dennoch ist hervorzuheben, dass die AIB-Regelungen zur Stromkennzeichnung zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Stromkennzeichnungssysteme in Europa führen.

Die Systeme zur Stromkennzeichnung in den europäischen Ländern sind teilweise unterschiedlich. So gibt es Länder, die Nachweise für die Stromkennzeichnung für alle Technologien generieren und einsetzen (erneuerbar, fossil, nuklear; beispielsweise Österreich, die Niederlande, Slowenien oder die Schweiz, auch einige nordische Länder), aber auch jene, die sich auf Nachweise für die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, was verpflichtend in den europäischen Vorschriften vorgegeben ist, beschränken. Fossile, nukleare und nicht zuordenbare Erzeugung werden in diesen Ländern in der Stromkennzeichnung in der Regel als statistischer Wert ausgewiesen.

Eine vollständige Kennzeichnung, d.h. einen Nachweis zur Herkunft für die komplette an Endkundinnen und -kunden gelieferte Menge an Strom, gibt es bisher neben Österreich nur in wenigen Ländern.

Für die Anerkennung von ausländischen Nachweisen zur österreichischen Stromkennzeichnung sind zwei Kriterien, die in der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 festgelegt sind, von Bedeutung:

- > Ausschluss von Doppelzählungen bei elektronischen Stromkennzeichnungssystemen (impliziert ein elektronisches HKN-System gemäß EECS-Standard)
- > Erfüllung aller Qualitätserfordernisse von HKN gem. Art 19 Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001/EU und § 84 (1) EAG (BGBl. I Nr. 181/2021)



Diese Kriterien sind mit einer Vollmitgliedschaft bei AIB erfüllt. Demnach können alle Nachweise, die über den AIB-Hub ins österreichische System importiert werden, auch für die nationale Stromkennzeichnung anerkannt werden.

Die Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001/EG verweist in Art 19 Abs 6 im Zusammenhang mit der Qualität von HKN auf die Norm CEN-EN 16325, die derzeit unter der Leitung der AIB in einem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt gemeinsam mit den Vertretern der nationalen Normungsteams erarbeitet wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualität der HKN-Systeme in Euro-

pa durch Umsetzung des AIB-Standards sehr hoch ist. Die Implementierung von nationalen Stromkennzeichnungssystemen wird nach wie vor unterschiedlich umfassend ausgelegt, wobei in allen AIB-Mitgliedsländern die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Gänze erfüllt sind. Österreich nimmt bei der Stromkennzeichnung nach wie vor eine Vorreiterrolle ein, insbesondere durch die vollständige Kennzeichnungsverpflichtung.

Generell wird mit der Überarbeitung der Regelungen in der Erneuerbaren-Richtlinie zu HKN und Stromkennzeichnung eine weitere Harmonisierung in Europa, eine Qualitätssteigerung der Systeme und noch höhere Transparenz gegenüber den Endkundinnen und -kunden geschaffen.

# ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE

Im Anschluss an die letzte OeMAG-HKN-Generierung für 2022 wurden sämtliche Stromlieferanten, die Endkundinnen und -kunden in Österreich beliefern, kontaktiert und zur Übermittlung der Dokumentation zur Stromkennzeichnung aufgefordert. Abbildung 4 zeigt den üblichen zeitlichen Ablauf der Stromkennzeichnung von der ersten Aufforderung, die schriftlich an alle Lieferanten geht, bis zur Veröffentlichung des Stromkennzeichnungsberichts.

Die Stromlieferanten müssen dazu einen Erhebungsbogen bearbeiten, der automatisch mit den entwerteten Nachweisen befüllt wird. Zusätzlich werden erforderliche Unterlagen, wie Musterrechnung und Werbe-, Informations- und Kommunikationsmaterial, hochgeladen.

Lieferanten mit einer Abgabemenge von mehr als 100 GWh müssen auch einen Bericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. eines gerichtlich beidigten Sachverständigen im System einreichen, um ihre Angaben zu belegen.

Für die aktuelle Periode galt noch, dass spätestens vier Monate nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahres die neue Kennzeichnung fertiggestellt sein muss. Ab dem nächsten Jahr haben die Lieferanten nur noch drei Monate Zeit.

Der Großteil der Stromlieferanten übermittelte die geforderten Unterlagen zur Stromkennzeichnung fristgerecht. Bei nicht fristgerechter Übermittlung droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu 75.000 Euro.

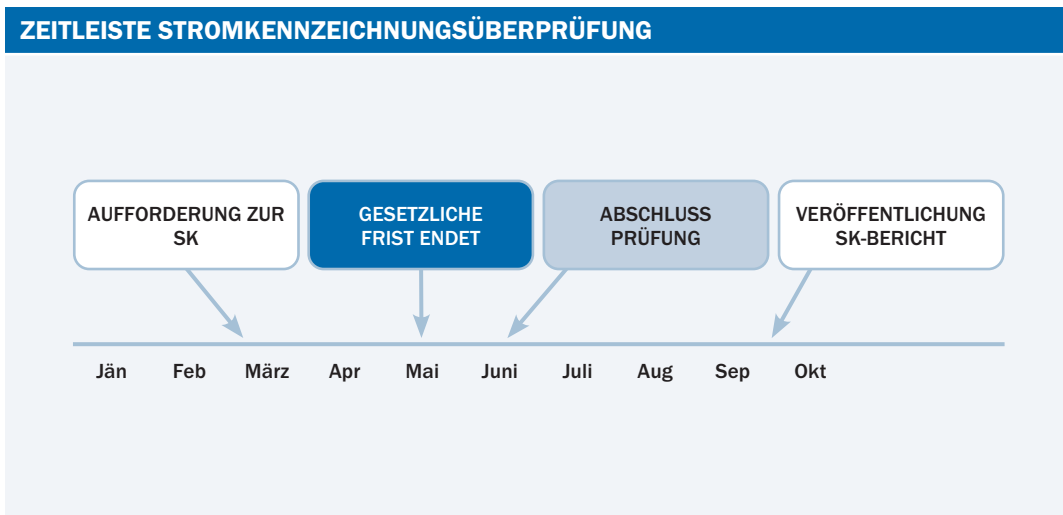
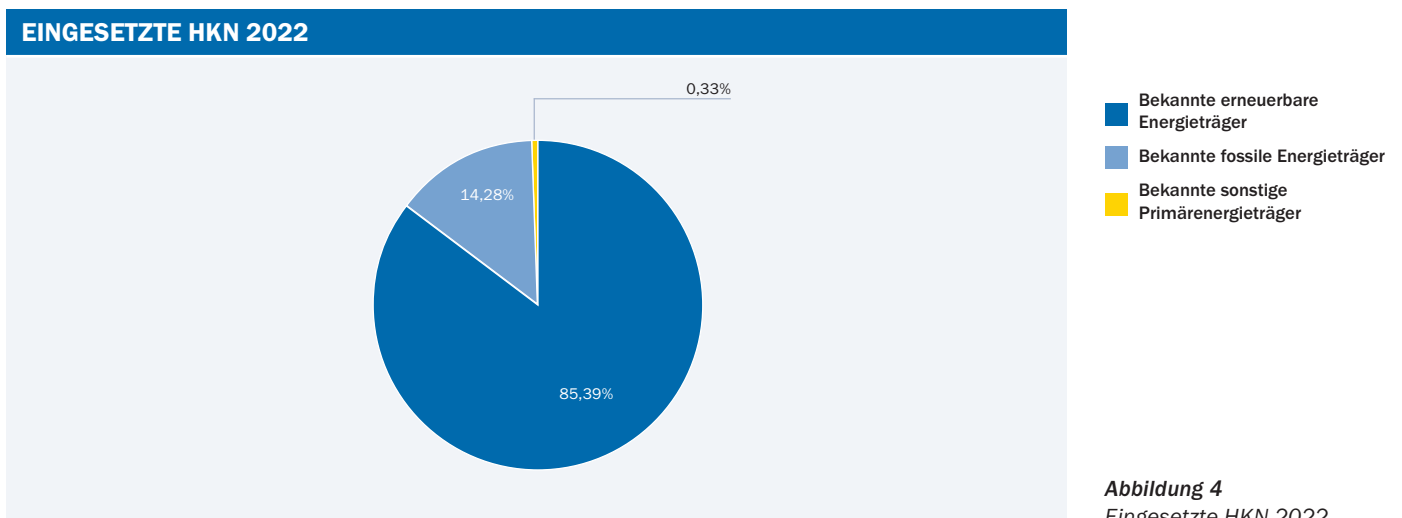


Abbildung 3  
Zeitleiste Stromkennzeichnungsüberprüfung

Quelle: E-Control



**Abbildung 4**  
Eingesetzte HKN 2022

Quelle: E-Control

Abbildung 4 und Tabelle 5 zeigen die Zusammensetzung der verwendeten HKN in ganz Österreich. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich nur geringe Veränderungen ergeben. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger ist leicht gesunken, von 85,55% auf 85,39%. Den Hauptanteil hat hier die Wasserkraft mit 66,01%. Der Anteil der fossilen Energieträger ist leicht gestiegen, von 13,51% auf 14,28%. Abgesehen von Erdgas wurden keine Nachweise aus fossilen Anlagen eingesetzt.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (von 55 auf 57 g/kWh). Dies ist auf die vermehrt eingesetzten Nachweise aus Erdgaskraftwerken zurückzuführen, die zum Teil aus dem Ausland importiert wurden.

Ein Vergleich zwischen den Zahlen der Stromkennzeichnung und der Erzeugungsstatistik findet sich in Tabelle 6. Die Differenz zwischen den Erneuerbaren bei der physikalischen Erzeugung des österreichischen Kraftwerksparks und der Stromkennzeichnung liegt im Jahr 2021 bei ca. 13 Prozentpunkten. Diese Differenz ist auf die Importe, besonders von skandinavischen Wasserkraftzertifikaten, zurückzuführen. Im Jahr 2020 lagen die Werte noch näher beieinander. Der im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Wert von 73% Anteil der Erneuerbaren am Bruttostromverbrauch liegt an der geringen Produktion der Wasserkraftwerke bei gleichzeitig gestiegenem Verbrauch im Jahr 2021.

ZUSAMMENSETZUNG DER VERWENDETEN HKN IM JAHR 2021	
Energieträger	Versorgermix in %
Gas unbekannter Herkunft	0,00
Biogas	1,40
Erdgas	14,28
Kohle	0,00
Nuklearenergie	0,00
Sonnenenergie	2,45
Sonstiges	0,33
Wasserkraft	66,01
Windenergie	10,96
geothermische Energie	0,00
Deponie- und Klärgas	0,01
Erdöl und dessen Produkte	0,00
feste oder flüssige Biomasse	4,56
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO <sub>2</sub> -Emissionen	57 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,000 g/kWh

**Tabelle 5**  
Zusammensetzung der verwendeten HKN im Jahr 2021

Quelle: E-Control

STROMKENNZEICHNUNG UND ENERGIESTATISTIK IM VERGLEICH 2020 ZU 2021				
	Energiestatistik gesamt (Anteil am Endverbrauch) in % 2021 <sup>*)</sup>	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) in % 2021	Energiestatistik gesamt (Anteil am Endverbrauch) in % 2020 <sup>**)</sup>	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) in % 2020
Erneuerbare Energieträger	73	85,39	81	85,88
Fossile Energieträger inkl. Sonstige <sup>***)</sup>	27	14,28	19	14,12

**Tabelle 6**  
Stromkennzeichnung und  
Energiestatistik im Vergleich  
2020 zu 2021

\*) Ökostrombericht 2021  
 \*\*) Ökostrombericht 2020  
 \*\*\*) Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehender Graubereich in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung diese beiden Bereiche zusammengezogen.

Quelle: E-Control

## Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung

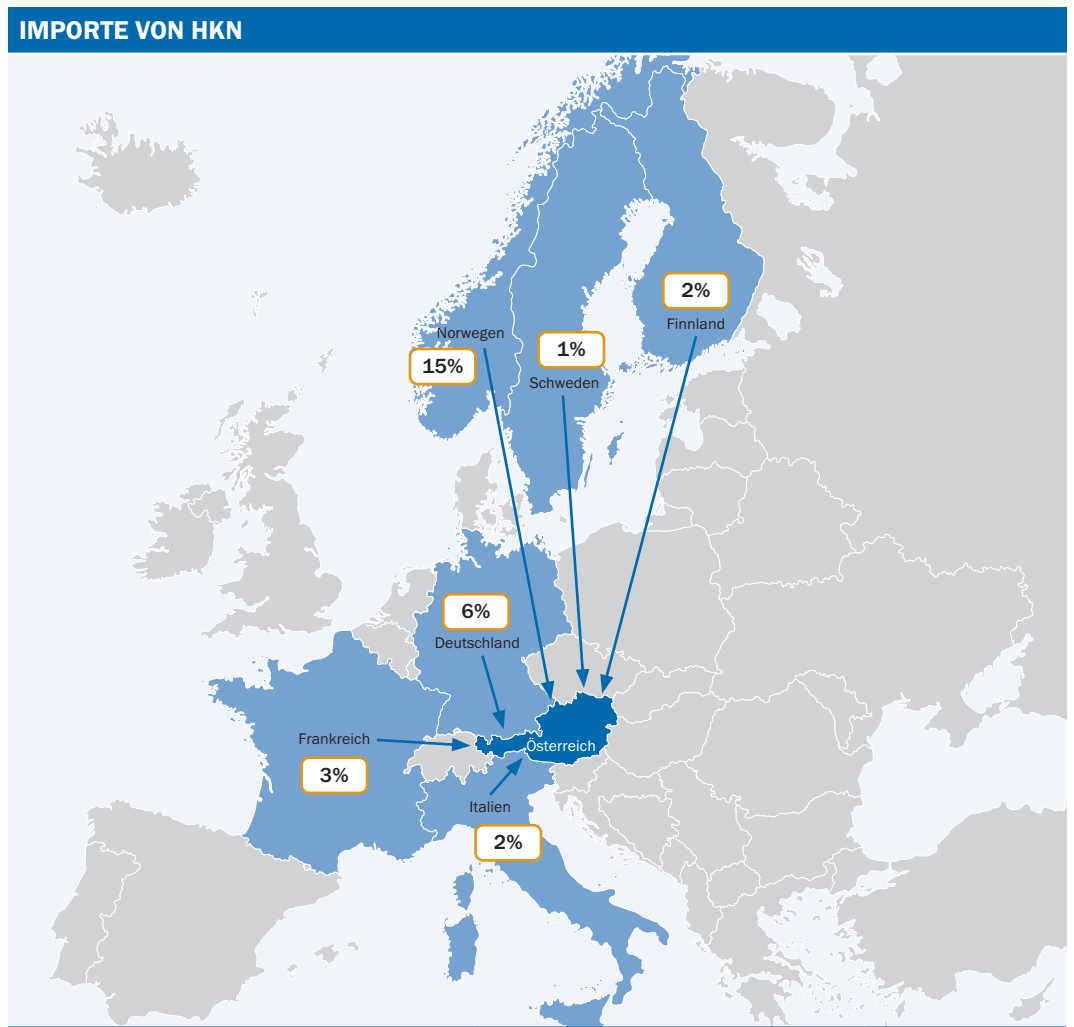
EINGESETZTE NACHWEISE NACH ERZEUGERLAND		
Eingesetzte Nachweise Erzeugerland	Versorgermix 2021 in %	Versorgermix 2020 in %
Österreich	67,90	71,87
Dänemark	0,17	0,37
Deutschland	0,33	0,60
Niederlande	6,68	6,21
Norwegen	15,18	13,02
Slowenien	0,14	0,01
Schweden	1,28	2,25
Finnland	1,74	1,10
Frankreich	2,98	1,57
Italien	1,22	1,86
Tschechien	0,03	0,02
Belgien	0,02	0,00
Kroatien	0,02	0,01
Estland	0,12	0,02
Island	0,25	0,25
Portugal	1,16	0,09
Spanien	0,21	0,02
Lettland	0,51	
Slowakei	0,06	
Schweiz		0,73
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	

**Tabelle 7**  
Eingesetzte Nachweise nach  
Erzeugerland

Quelle: E-Control, Stromnachweisdatenbank

HKN, die aus Ländern stammen, deren Systeme an den AIB-Hub angeschlossen sind, und somit der Auditierung von AIB unterliegen, werden in Österreich zur Stromkennzeichnung

zugelassen. Wie in Tabelle 7 ersichtlich, wurden im Vergleich zum Vorjahr vermehrt Nachweise aus dem Ausland eingesetzt. Der Anteil ist von 28,13% auf 32,1% gestiegen.

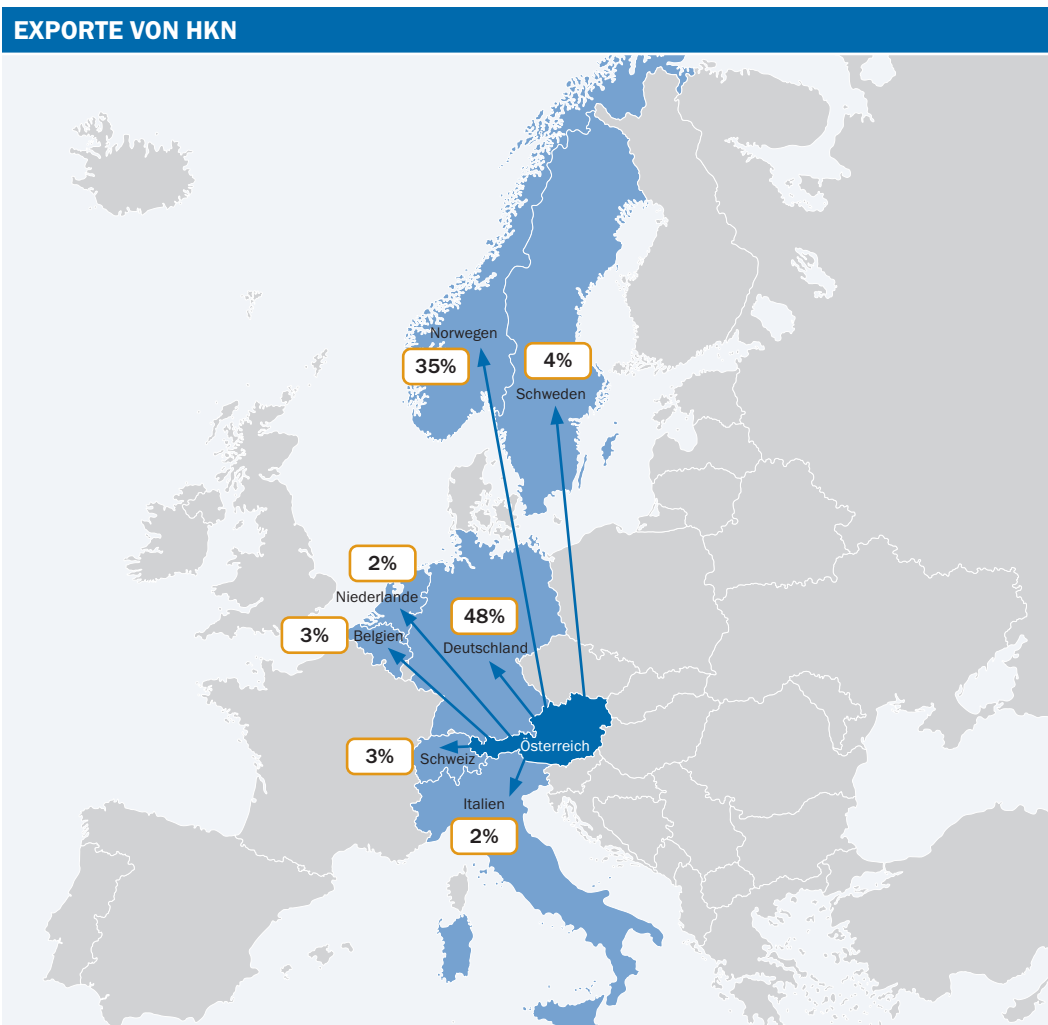


**Abbildung 5**  
Importe von HKN

Quelle: E-Control

Abbildung 5 veranschaulicht diese Zahlen noch einmal. Wie in der Vergangenheit stammte auch dieses Jahr der Großteil der importierten und für die Stromkennzeichnung eingesetzten Nachweise aus Norwegen.

Abbildung 6 zeigt die Exporte von HKN, die das österreichische System verlassen haben. In Summe wurden rund 16,7 TWh an Nachweisen exportiert (somit ähnlich viele wie im Vorjahr). Der Großteil davon ging nach



**Abbildung 6**  
Exporte von HKN

Quelle: E-Control

Deutschland sowie nach Norwegen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Nachweise in diesen Ländern auch zur Stromkennzeichnung eingesetzt wurden. Teilweise werden diese von Händlern weiterverkauft.

Tabelle 8 zeigt die Anteile der unterschiedlichen Primärenergieträger in der Stromkennzeichnung der vergangenen Jahre. Die Anteile sind, seit Inkrafttreten des Graustromverbots (2014), relativ konstant. Schwankungen

ENTWICKLUNG DER PRIMÄRENERGIETRÄGERANTEILE								
in %	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wasserkraft	77,3	72,62	71,74	65	59	60,8	66,12	66,01
Windenergie	6,45	8,32	8,88	10,6	9,16	12,1	11,22	10,96
Feste oder flüssige Biomasse	3,61	3,83	4,02	4,72	5,99	5,64	5,04	4,56
Sonstiger Ökostrom	1,74	1,95	2,1	3,4	2,42	2,82	3,5	3,86
Erdgas	6,72	9,46	10,48	14,8	21	17,2	13,51	14,28
Erdöl und dessen Produkte	0	0,01	0,01	0	0	0	0	0
Kohle	3,63	3,42	2,37	1,35	1,97	0,96	0	0
Bekannte sonstige Primärenergieträger	0,26	0,38	0,4	0,2	0,42	0,47	0,61	0,33
Strom unbekannter Herkunft	0,27	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erneuerbare	89,1	86,72	86,74	83,7	76,6	81,4	85,88	84,39

**Tabelle 8**  
Entwicklung der Primärenergieträgeranteile

Quelle: E-Control

werden zum einen durch den Ausbau der Erneuerbaren, zum anderen durch Importe hervorgerufen. Bei Importen werden oft nur Verträge für Erneuerbare bzw. Fossile und nicht für bestimmte Technologien abgeschlossen.

Je nach Verfügbarkeit am Markt erhalten die Käufer dann ein Paket an Nachweisen. So kam es gerade bei Biomasse und Windenergie in der Vergangenheit zu Schwankungen.



# EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER STROMLIEFERANTEN

Von den Unternehmen, die ihre Unterlagen rechtzeitig übermittelt haben, weisen 126 Lieferanten zu 100% Strom aus erneuerbarer Energie aus. Im Vorjahr waren es noch 135 Lieferanten. Der Rückgang liegt unter anderem daran, dass einige Lieferanten ihre Tätigkeit eingestellt haben bzw. dass es zu Verschmelzungen mit anderen Unternehmen kam.

80 Lieferanten haben ausschließlich Nachweise aus Österreich für die Stromkennzeichnung eingesetzt (Im Vorjahr 92).

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Lieferanten bewegen sich zwischen 23,36 g/kWh und 427,02 g/kWh. Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energieträgern müssen keine Emissionen ausweisen. Wie in der Vergangenheit wurde kein radioaktiver Abfall ausgewiesen, da keine Nachweise aus Nuklearenergie eingesetzt wurden und kein Strom unbekannter Herkunft ausgewiesen werden darf.

Die Möglichkeit für sogenannte freiwillige Zusatzangaben (§ 4 Abs 8 SKV) wurde wie bereits in der Vergangenheit nur wenig genutzt.

Lieferanten dürfen anführen, dass elektrische Energie und HKN gemeinsam (gekoppelt) beschafft wurden. Diese Angabe ist künftig verpflichtend.

Ab der kommenden Periode wird die primäre Stromkennzeichnung einheitlich in der Datenbank der E-Control erstellt. Somit sollte es auch zu keinen Darstellungsfehlern mehr kommen. Teilweise unterlaufen derzeit Fehler bei der Ausweisung von Einheiten oder der Zusammenfassung zur sonstigen Ökonomie.

Der Großteil der Lieferanten nimmt die Stromkennzeichnung ernst, und es besteht eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den verpflichteten Unternehmen und der E-Control.

# GASKENNZEICHNUNG

## Rechtliche Grundlage

Der nationalen Gaskennzeichnung liegt – wie auch beim Strom – die Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001/EU zugrunde. Artikel 19 regelt hierbei das System der Herkunftsnachweise, welche die Basis für die Kennzeichnung darstellen. Zum Zweck der Kennzeichnung für die Endkundinnen und -kunden soll

so die Herkunft von erneuerbarer Energie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden. Essenziell sind dabei die elektronische Ausstellung, Übertragung und Entwertung, die Genauigkeit und vor allem Betrugssicherheit und Zuverlässigkeit der Herkunftsnachweise.

ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN ZUR GASKENNZEICHNUNG		
Thema	Inhalt	Gesetzesstelle
HKN für Erdgas	Für den Betrieb der Herkunftsnachweisdatenbank wird die E-Control bestimmt.	§ 81 Abs 1 EAG
Registrierungspflicht der Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Herkunftsnachweisdatenbank registrieren. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Die Registrierung bestehender Anlagen hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des EAG zu erfolgen.	§ 81 Abs 2 EAG § 82 Abs 1 EAG
Information über Registrierungspflicht	Der Netzbetreiber informiert die Anlagenbetreiber bei Netzzutritt über die Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank und meldet der E-Control fehlende oder mangelhafte Eintragungen.	§ 129 b Abs 3 GWG
Meldung der Einspeisemengen	Der Bilanzgruppenkoordinator oder Netzbetreiber meldet monatlich die Nettoerzeugungsmengen.	§ 81 Abs 3 EAG
Verpflichtende Gaskennzeichnung	Versorger, die in Österreich Endverbraucherinnen und -verbraucher beliefern, sind verpflichtet, den Versorgermix auszuweisen.	§ 130 Abs 1 GWG
Gaskennzeichnung mittels HKN	Der Anteil an erneuerbaren Gasen ist mittels HKN im System der E-Control zu belegen.	§ 130 Abs 3 GWG
Überprüfung der Gaskennzeichnung durch E-Control	Versorger haben alle Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben notwendig sind.	§ 130 Abs 7 GWG
Gaskennzeichnungsverordnung	Die Regulierungsbehörde kann per Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gaskennzeichnung erlassen.	§ 130 Abs 8 GWG
Berichtspflicht der E-Control	Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.	§ 130 Abs 9 GWG

**Tabelle 9**  
Überblick über die gesetzlichen Grundlagen zur Gaskennzeichnung

Quelle: E-Control

Dazu dient die eindeutige Benennung der zuständigen Stellen, die keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten aufweisen dürfen.<sup>9</sup>

Auf nationaler Ebene wurde, im Zuge der Novellierung von EIWOG 2010 und der Einführung des EAG, auch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 BGBl. I Nr. 107/2011 (GWG) novelliert. Die bisher freiwillige Gaskennzeichnung wird künftig verpflichtend. § 130 GWG führt die Gaskennzeichnung für alle Lieferanten ein. In Tabelle 9 sind zunächst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Gaskennzeichnung dargestellt.

Kommen die jeweiligen Marktteilnehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus den § 81 und 82 EAG nicht nach, so sind gemäß

§ 98 EAG Strafen bis zu 10.000 Euro vorgesehen. Bei Verletzungen des § 130 GWG sieht § 159 des GWG Geldstrafen bis zu 75.000 Euro vor. Zum Zwecke der Veranschaulichung sind in Tabelle 10 zusammenfassend die aus der Gesetzgebung resultierenden Verpflichtungen dargestellt.

Zur Erfüllung der oben dargestellten Verpflichtungen stellt die E-Control als gesetzlich benannte Stelle eine elektronische Datenbank mit den jeweiligen Rollen und Funktionen zur Verfügung.

Im ersten Schritt werden diese Anlagen in der Gasnachweisdatenbank der E-Control registriert. Im Zuge der Registrierung werden alle notwendigen Informationen, inklusive dem Rohstoffeinsatz, erhoben. Abbildung 8 stellt

## BESCHREIBUNG VON ROLLEN UND VERPFLICHTUNGEN

Rolle	Aufgaben
Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber sind verpflichtet, ihre Anlagen in der Datenbank zu registrieren. Sie haften für die Korrektheit der übermittelten Daten und erteilen dem Netzbetreiber den Auftrag, die Erzeugungsmengen zu melden.
Netzbetreiber	Der Netzbetreiber meldet die monatlichen Erzeugungsmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control. Zudem obliegt ihm die Informationspflicht gegenüber Anlagenbetreibern bei Netzzutritt über die Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank.
Versorger	Gasversorger sind verpflichtet, die Herkunft des Gases gegenüber den Endkundinnen und -kunden mittels Kennzeichnung auszuweisen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der E-Control zu übermitteln.
Händler	Für den Handel mit Herkunftsnachweisen ist die Einrichtung eines Händler-Kontos in der Herkunftsnachweisdatenbank erforderlich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein internationaler Handel nicht möglich. Dieser setzt die Umsetzung der Europäischen Richtlinie und die Anbindung an den internationalen AIB-HUB voraus.

**Tabelle 10**  
Beschreibung von Rollen und Verpflichtungen im Rahmen der Gaskennzeichnung

Quelle: E-Control

<sup>9</sup> Art 19 Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001/EU

den darauffolgenden Prozess der Nachweisgenerierung da.

Der Netzbetreiber erfasst die über die Einspeisepunkte eingespeiste Menge an Gas

und meldet diese in der Gasnachweisdatenbank. Anschließend werden die Gas-HKN pro Einspeiser generiert. Diese können in weiterer Folge von Gasversorgern für die Gaskennzeichnung eingesetzt werden.

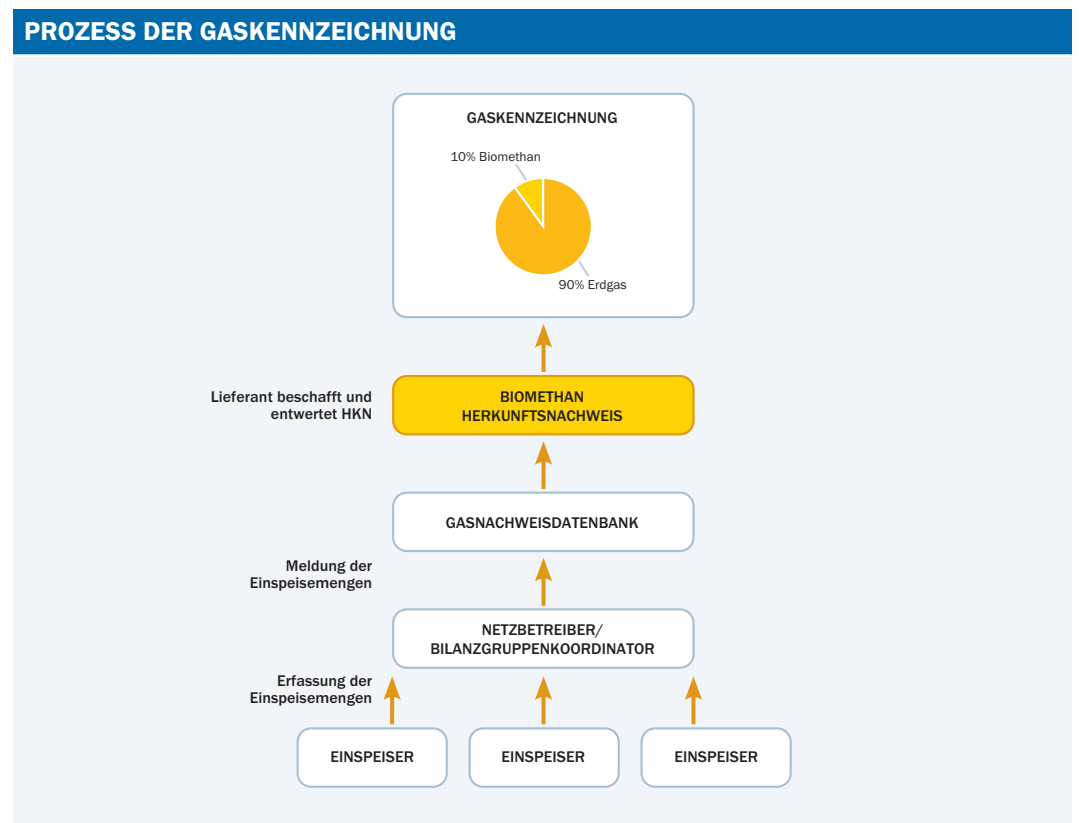


Abbildung 7  
Prozess der Gaskennzeichnung

Quelle: E-Control

## Herkunft des Gases

Im Unterschied zur Stromkennzeichnung wird in der Gaskennzeichnung die Ausweisung von Gas unbekannter Herkunft möglich sein. Der Grund dafür sind die derzeit geringen Mengen an verfügbaren HKN. Diese können nur für die inländische Produktion ausgestellt werden. Für erneuerbare Gase oder auch fossiles Gas

aus Österreich müssen HKN entwertet werden. Prinzipiell ist die Ausweisung der Herkunft in drei übergeordneten Kategorien möglich:

- > Erdgas
- > erneuerbare Gase
- > sonstige Gase

### ANHANG 1 DER GASKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

#### A) Erdgas

A.1. Natürliches Erdgas

A.2. Synthetisches Gas auf Basis von Erdgas als Energieträger

#### B) Erneuerbare Gase

##### B.1 Biomethan

B.1.1. Biomethan auf Basis von Biogas

B.1.1.1 Biomethan auf Basis von Biogas aus landwirtschaftlichen Stoffen

B.1.1.1.1 Reststoffe

B.1.1.1.1.1 Wirtschaftsdünger

B.1.1.1.1.2 Stroh

B.1.1.1.1.3 Sonstige Reststoffe

B.1.1.1.2 Energiepflanzen

B.1.1.2. Biomethan auf Basis von Biogas aus Reststoffen der Lebensmittelindustrie

B.1.1.3 Biomethan auf Basis von Biogas aus Reststoffen der getrennten Sammlung aus Haushalten, Gastronomie, Großküchen etc.

B.1.1.4 Biomethan auf Basis von Biogas aus sonstigen biogenen Reststoffen

B.1.2 Biomethan auf Basis von Deponiegas

B.1.3 Biomethan auf Basis von Klärgas

B.1.4 Biomethan aus Holzgas

B.1.4.1 Biomethan auf Basis Waldrestholz

B.1.4.2 Biomethan aus Sägenebenprodukten

B.1.4.3. Biomethan aus Holzabfällen

B.1.5 Biomethan sonstigen Ursprungs

<b>ANHANG 1 DER GASKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG</b>	
B.2 Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energieträger	
B.2.1 Wasserstoff auf Basis von elektrischer Wind- und Sonnenenergie	
B.2.2 Wasserstoff auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht B.2.1)	
B.2.2 Wasserstoff auf Basis von sonstiger erneuerbarer Quellen	
B.3 Synthetisches Gas auf Basis erneuerbarer Energieträger	
B.3.1 Synthetisches Gas auf Basis von elektrischer Wind- oder Sonnenenergie	
B.3.2 Synthetisches Gas auf Basis von sonstiger, erneuerbarer elektrischer Energie (nicht B.3.1)	
B.3.2 Synthetisches Gas auf Basis von sonstiger, erneuerbarer Quellen	
B.4 Andere erneuerbare Gase (unspezifisch)	
<b>C) Sonstige Gase</b>	
C.1 Dekarbonisiertes Gas	
C.2 Kokereigas	
C.3 Gichtgas	
C.4 Wasserstoff auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.2)	
C.4.1 Wasserstoff auf Basis fossiler Energieträger	
C.4.2 Wasserstoff auf Basis nuklearer Energieträger	
C.5 Synthetisches Gas auf Basis sonstiger Energieträger (nicht B.3)	
C.5.1 Synthetisches Gas auf Basis fossiler Energieträger (nicht A.)	
C.5.2 Synthetisches Gas auf Basis nuklearer Energie	
C.5 Gas sonstigen Ursprungs	

**Tabelle 11**  
Anhang 1 der Gaskennzeichnungsverordnung

Quelle: Gaskennzeichnungsverordnung G-KenV – konsolidierte Fassung

Genauer aufgeschlüsselt finden sich diese Kategorien in Tabelle 11, die den Anhang 1 der 2021 novellierten Gaskennzeichnungsverordnung zeigt.

Es wird speziell nach Rohstoffeinsatz unterteilt. Für den Rohstoffeinsatz bedarf es dabei

gemäß GWG § 130 Abs 6 einer Bestätigung von einer nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle. Diese Akkreditierungsstelle bekommt zukünftig in der Datenbank eine spezifische Rolle und Funktion zugewiesen.

## Internationaler Handel mit Herkunftsnachweisen

Der Großteil des Erdgases in Österreich wird importiert. Die Nachfrage nach Herkunftsnachweisen für erneuerbares Gas ist hier, wie auch staatenübergreifend, hoch. Dies findet jedoch noch keine Entsprechung in einem tatsächlichen Handel mit gesetzlich legitimierten Herkunftsnachweisen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die fehlende Implementierung eines verpflichtenden Systems für die Gaskennzeichnung in den meisten Mitgliedsstaaten. Österreich nimmt hier eine führende Position innerhalb der EU ein, indem die Kennzeichnung früh gesetzlich implementiert und in diesem Rahmen die E-Control als zuständige Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen benannt wurde. Derzeit wird die Anbindung an den AIB-Hub vorbe-

reitet, um eine Möglichkeit für den internationalen Handel mit Herkunftsnachweisen für Gas zu schaffen. Der AIB-Hub stellt – wie bereits für Strom etabliert – die elektronische Schnittstelle dar, über welche zukünftig international Herkunftsnachweise transferiert werden.<sup>10</sup> Für einen funktionierenden internationalen Handel mit Herkunftsnachweisen ist die Anbindung möglichst vieler Mitgliedsstaaten an den AIB-Hub Grundvoraussetzung.

Die Bedingungen für den Handel mit Herkunftsnachweisen aus Drittländern werden in Artikel 19 der Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001/EU Abs 11 näher erläutert und sind national umgesetzt im Rahmen des § 129 c Abs 1-5.

## Das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas

Zur Gaskennzeichnung sind ausschließlich Herkunftsnachweise der E-Control für Gas, das ins öffentliche Netz eingespeist wird, zu verwenden. Ergänzend dazu existiert nun auch das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas im Hinblick auf eine zukünftig verpflichtende Grüngas-Quote. Ausgestellt werden die Grünzertifikate entsprechend dem EAG § 86 Abs 2 für Gas, das nicht ins öffentliche Netz eingespeist, sondern im Endverbrauch eingesetzt oder stofflich genutzt wird.

Die Ausstellung eines solchen Grünzertifikates schließt die Ausstellung eines Herkunftsnachweises aus. In Verbindung mit einem Grüngassiegel können Grüngaszertifikate auf die Grüngas-Quote gemäß EAG § 87 angerechnet werden und sind ausschließlich für den Zweck der Anrechnung auf diese Quote unter den Verpflichteten handelbar.

Ein Grüngas-Siegel dient gemäß EAG § 85 dem Nachweis für die Grüngas-Quote und ist nach § 85 EAG Abs 3 auszustellen, wenn

<sup>10</sup> <https://www.aib-net.org>

erneuerbares Gas aus erneuerbarer Energie hergestellt wird, die auf das nationale erneuerbare Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art 3 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann. Wird Gas aus Energie in Form von Biomasse-

Brennstoffen hergestellt, so hat sie außerdem den Nachhaltigkeitsanforderungen und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß EAG § 6 Abs 2 und 3 zu entsprechen. Auch Herkunftsnachweise können mit einem Grüngas-Siegel versehen werden.

## Ausblick auf die nahe Zukunft der Gaskennzeichnung

2023 wird in Österreich erstmals die verpflichtende Gaskennzeichnung für Gasmengen aus dem Jahr 2022 durchgeführt. Derzeit sind 13 Anlagen in der Gasnachweisdatenbank registriert. In Kürze wird eine weitere Anlage ans öffentliche Netz angeschlossen und nach erfolgter Registrierung in der Datenbank abgebildet. Ebenso gibt es bereits Registrierungen von Netzbetreibern, Gasversorgern sowie Händlern. Zu erwarten ist die Zulassung und Registrierung von Akkreditierungsstellen für

die Bestätigung des Ressourceneinsatzes. An der Anbindung an den AIB-Hub wird derzeit gearbeitet. Aus praktischer Sicht ist davon auszugehen, dass gegenwärtig Gas sonstigen Ursprungs den größten Anteil bei der Gaskennzeichnung ausmachen wird. Es ist jedoch möglich, dass – auch hinsichtlich eines zukünftigen internationalen Handels – der Anteil an Herkunftsnachweisen für erneuerbares Gas im Rahmen der Gaskennzeichnung steigt.





## Impressum

### **Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**

E-Control  
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 24 7 24-0  
Fax: +43 1 24 7 24-900  
E-Mail: office@e-control.at  
www.e-control.at  
Twitter: www.twitter.com/energiecontrol  
Facebook: www.facebook.com/energie.control

### **Für den Inhalt verantwortlich:**

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M (Brügge)  
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstand E-Control

**Konzeption & Design:** Reger & Zinn OG

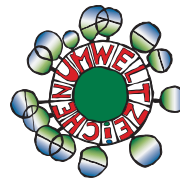
**Text:** E-Control

**Druck:** DER SCHALK, 2486 Pottendorf

### **Hinweis zu den Daten:**

Die Daten im Stromkennzeichnungsbericht wurden so weit wie möglich nach dem aktuellsten Stand eingearbeitet.

© E-Control 2022



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens,  
Michael Schalk Ges.m.b.H., UZ-Nr. 1260

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen mitunter nur die kürzere, männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an alle Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: Juni 2022

